



Anzeige

eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 2 Absatz 2 Landesgaststättengesetz (LGastG)

Wichtige Hinweise ab 2026:

- Frist:** Die Anzeige muss mindestens **14 Tage** vorab eingehen.
- Gebühren:** Für die Bearbeitung bzw. Entgegennahme der Anzeigen können Gebühren anfallen.
- Auskunftspflicht:** Behörden können jederzeit Nachschau halten und Auskünfte verlangen (§10 LGastG).
- Weitere Hinweise:** Sofern keine Versagungsgründe zur Veranstaltung vorliegen, erhalten Sie **KEINE** weitere Nachricht/Erlaubnis.

Im Falle von Versagungsgründen werden Sie umgehend verständigt (es kann zur Unterlassungsverfügung kommen).
Sofern erforderlich können die zuständigen Behörden Auflagen bzw. Durchführungsvorschriften die jeweilige Veranstaltung betreffend erlassen.

Straßenverkehrsrechtliche Anforderungen bzw. Vorschriften anderer Behörden bleiben von der Änderung des Gaststättengesetzes unberührt und gelten weiterhin.

Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin	
Name/ Verein/ Betrieb	
Anschrift	
Vertreten durch	
Name _____ Vorname _____	
wohnh. in _____	
Telefon	Mobil
E-Mail	

Angaben zur Veranstaltung	
Bezeichnung der Veranstaltung (z.B. Vereinsfest, Jubiläum, Weihnachtsmarkt...)	
Erwartete Besucherzahl (pro Tag)	
Kontaktdaten des Ansprechpartners vor Ort Name Vorname	
Mobil	
Zeitraum der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit) max. 4 Tage (inkl. Aufbau)	
am	, den , von Uhr, bis Uhr
am	, den , von Uhr, bis Uhr
am	, den , von Uhr, bis Uhr
am	, den , von Uhr, bis Uhr
<input type="checkbox"/> Musikalische Darbietungen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	
Zeitraum der musikalischen Darbietungen	
Angaben zu den räumlichen Verhältnissen	
Ort der Veranstaltung (genaue Adresse oder Platzbezeichnung)	
Gastronomisches Angebot	
Ausschank von:	
<input type="checkbox"/> Nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> Alkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> Verabreichung von Speisen	

Erklärung

Ich versichere, dass die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz (Lärm), Baurecht und zur Lebensmittelhygiene eingehalten werden. Mir ist bekannt, dass alkoholische Getränke nicht an erkennbar betrunkene Personen ausgegeben werden dürfen. Ich bin darüber belehrt, dass die Anzeige die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Sperrzeit, Brandschutz) nicht ersetzt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Datenschutzverarbeitung und Datenschutzerklärung

Die mit diesem Anzeigevordruck abgefragten personenbezogenen/firmenbezogenen Daten werden aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben und verarbeitet. Die Daten sind für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Bedingungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Bitte beachten Sie dazu das Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der EU-DSGVO und die Informationen auf der Internetpräsenz der oben genannten Behörde.

Datum, Stempel u. Unterschrift - Gewerbeamt

Datenübermittlung an nachfolgende Behörden am _____ erfolgt:

- Finanzamt Waldshut-Tiengen – Außenstelle Bad Säckingen
Poststelle-20@finanzamt.bwl.de
- Polizeirevier Bad Säckingen
bad-saeckingen.prev@polizei.bwl.de
- Landratsamt Waldshut – Veterinäramt/Lebensmittelkontrolle
veterinaeramt@landkreis-waldshut.de
- Baurechtsamt i. H.
baurechtsamt@bad-saeckingen.de

Für Ihre Unterlagen:

Hinweise für den Betrieb eines Vorübergehenden Gaststättengewerbes

Wir weisen Sie auf die Bestimmungen und Regelungen des Landesgaststättengesetzes Baden- Württemberg (LGastG) hin, welches zum 01.01.2026 in Kraft tritt.

Toiletten:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichend und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Diese müssen mit Handwaschgelegenheiten und fließendem Wasser ausgestattet sein.

Festzelte und Bühnen:

Sofern Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m² bzw. Bühnen errichtet werden, ist eine Abnahme durch das Baurechtsamt der Stadt Bad Säckingen erforderlich. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn eine Abnahme erfolgt ist.

Jugendschutzbestimmungen:

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.

Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z.B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16

Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken oder Spirituosen (z.B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

Schankbetrieb:

Es wird auf die Allgemeinen Verbote und Gebote aus §9 LGastG verwiesen. Demnach ist mindestens ein

Alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten.

Öffentliche Flächen:

Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindet, ist eine Sondernutzungserlaubnis bzw.

Eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich. (strassenverkehr@bad-saeckingen.de)

Speisen und Getränke:

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen und Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Für Fragen steht Ihnen der Bereich Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Waldshut zur Verfügung.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Lebensmittel- und Hygienerecht sowie Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränken sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel. 07761/ 51 218 , E-Mail: Ordnungsamt@bad-saeckingen.de